



**Satzung zur Entschädigung  
von Funktionsträgern der  
Feuerwehr der Gemeinde  
Ostrau**



Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes vom 26. 6. 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), den §§ 18, 21 und 22 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93 ), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz – SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S.138) in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 26.11.2005 (SächsGVBl. 2005 Nr. 9 S. 291) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ostrau mit Beschluss-Nr. 36-03 / 2010 in seiner öffentlichen Sitzung am 26.01.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ostrau.

**§ 2  
Entschädigung für Funktionsträger**

- (1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ostrau, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten monatlich eine pauschale Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Entschädigung beträgt monatlich
  - a) für den Gemeindeführer 50,00 EUR
  - b) für den Stellvertreter des Gemeindeführers 30,00 EUR
  - c) für den Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehren 30,00 EUR
  - d) für den Stellvertreter des Ortswehrleiters 10,00 EUR
  - e) für den Jugendfeuerwehrwart in OW Ostrau + Schrebitz 15,00 EUR
  - f) für den Gerätewart in der Gemeindefeuerwehr 20,00 EUR
- (3) Nimmt ein Stellvertreter des Gemeindeführers bzw. nimmt ein Stellvertreter des Ortswehrleiters die Aufgaben des Vorgesetzten im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeindeführer oder der Ortswehrleiter. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 Nr. b und d anzurechnen.

### **§ 3 Kürzung der Entschädigung**

- (1) Die festgelegten Entschädigungen werden nur bei voller Erfüllung gemäß der in der Feuerwehrsatzung festgelegten Aufgaben gezahlt.
- (2) Bei Vernachlässigung der Aufgabenerfüllung oder bei disziplinarischen Verstößen können die Entschädigungen für den in § 2 Buchst. d, e und f festgelegten Personenkreis durch die Ortswehrleitung, für den in § 2 Buchst. b und c festgelegten Personenkreis durch die Gemeindefeuerwehrleitung gekürzt werden.
- (3) Für den Gemeindefeuerwehrleiter entscheidet der Bürgermeister über eventuelle Kürzungen bei Verstößen gegenüber der Feuerwehrsatzung.

### **§ 4 Zahlung der Entschädigung**

- (1) Die Zahlung der Entschädigung nach § 2 erfolgt zum Jahresende bargeldlos durch Überweisung auf das Konto des jeweiligen Funktionsträgers.
- (2) Der Anspruch auf Entschädigung entfällt
  - a) mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet oder
  - b) wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt.

### **§ 5 Zuwendungen bei Jubiläen und sonstigen Anlässen**

- (1) Aufgrund der Leistungsbereitschaft und langjähriger Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Ostrau wird folgende finanzielle Anerkennung bezogen auf die aktiven Dienstjahre gezahlt:

nach

10 aktiven Dienstjahren	20,00 €
25 aktiven Dienstjahren	50,00 €
40 aktiven Dienstjahren	65,00 €
50 aktiven Dienstjahren	70,00 €

- (2) Der Nachweis über die aktiven Dienstjahre ist durch die Ortswehrleitung zu erbringen.

### **§ 6 Ersatz von Verdienstausschlag**

- (1) Arbeitgeber oder Dienstherrn, die Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr während der Arbeits- oder Dienstzeit für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen oder Aus- und Fortbildungen im Sinne von § 61 Abs. 3. SächsBRKG freistellen, sind berechtigt, gemäß § 62 SächsBRKG einen Antrag auf Erstattung der Ihnen während dieser Zeiten für weitergezahltes Arbeitsentgelt einschließlich Nebenleistungen und Zulagen entstandenen Kosten zu stellen.
- (2) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die beruflich selbständig sind, sind berechtigt, für die Teilnahme an Einsätzen einschließlich eines notwendigen Zeitraumes danach, für die Teilnahme an Übungen oder Aus- und Fortbildungen eine Erstattung des Verdienstausschlages zu

verlangen. Der Erstattungsbetrag entspricht höchstens der Stundenvergütung der Entgeltgruppe 2 Stufe 1 des jeweils gültigen Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD). Pro Tag wird der Verdienstausschlag für höchstens 10 Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.

### **§ 7 Dienstreisekosten**

- (1) Die Erstattung von Dienstreisekosten bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage des Sächsischen Reisekostengesetzes.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Sitzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt § 6 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 02.12.2003 außer Kraft.

Gemeinde Ostrau  
ausgefertigt am: 27.01.2010

---

G. Reibig  
Bürgermeisterin

#### **Rechtsbehelf:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 5 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.